

über zu informieren, damit sie das Gericht im Falle der Nichtzahlung benachrichtigen können.

Ist der Schaden zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht ersetzt, dann besteht ein wesentlicher Aspekt für die Gestaltung des Erziehungsprozesses darin, dem Angeklagten und den an der Hauptverhandlung beteiligten gesellschaftlichen Kräften sichtbar zu machen, welche konkreten Anstrengungen zur Wiedergutmachung vom Angeklagten erwartet werden.

Die Frist zur Wiedergutmachung muß nicht mit der Dauer der im Urteil festgesetzten Bewährungszeit übereinstimmen. Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung kann auch ausgesprochen werden, wenn vorauszusehen ist, daß der Täter während der Bewährungszeit nur einen Teil des verursachten Schadens wiedergutmachen kann. Das könnte z. B. auf diejenigen Täter zutreffen, die einen größeren Schaden verursacht haben und infolge einer durch Unterhaltsverpflichtungen angespannten wirtschaftlichen Lage oder aus anderen gerechtfertigten Gründen in der Bewährungszeit voraussichtlich nur teilweise zur Wiedergutmachung in der Lage sind. In solchen Fällen ist zwar im Urteilstenor keine Frist zu setzen, jedoch muß aus den Gründen der gerichtlichen Entscheidung deutlich werden, welcher Betrag bis zum Ende der Bewährungszeit etwa zu begleichen ist, ohne Ratenzahlungen festzulegen.

Zur Festlegung der Wiedergutmachungspflicht bedarf es keines gesonderten Antrags des Geschädigten. Es genügt der Antrag auf Verurteilung zum Schadenersatz. Liegt ein solcher zum Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht vor, obwohl der Schaden noch nicht ersetzt wurde, dann sollte das Gericht darauf hinwirken, daß der geschädigte Betrieb den Antrag stellt. Wird der Antrag auf Verurteilung zum Schadenersatz nicht innerhalb der in § 203 Abs. 2 StPO bestimmten Frist, sondern erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt, so ist es dennoch zulässig, den Angeklagten zur Wiedergutmachung gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB zu verpflichten. Eine Verurteilung zum Schadenersatz hat hingegen in solchen Fällen wegen des Fehlens der prozessualen Voraussetzungen zu unterbleiben.

Zur Anordnung des Vollzugs der mit der Bewährungsverurteilung angedrohten Freiheitsstrafe

Bisher wurden mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohte Freiheitsstrafen fast ausschließlich nur dann vollzogen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig geworden ist (§ 35 Abs. 3 Ziff. 1 StGB). Die Prüfung der Voraussetzungen für den Vollzug gewinnt aber auch in den Fällen an Bedeutung, in denen der Verurteilte den ihm durch gerichtliche Entscheidung auferlegten Verpflichtungen böswillig nicht nachkommt (§ 35 Abs. 3 Ziff. 2 StGB).

Eine „böswillige Nichterfüllung“ liegt dann vor, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten nicht alle Anstrengungen zur Wiedergutmachung des Schadens unternimmt. Die Kontrolle über die Erfüllung dieser Verpflichtungen sollte nicht erst kurz vor Ablauf der Frist zur Wiedergutmachung erfolgen; sie muß von Beginn der Bewährungszeit an gewährleistet sein. Die Gerichte sollten deshalb von den Leitern der geschädigten Rechtsträger sozialistischen Eigentums verlangen, daß sie über die Erfüllung der Schadenersatzpflichten in bestimmten Abständen informiert werden.

Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

Die Bewährung am Arbeitsplatz (§ 33 Abs. 3 Ziff. 2 StGB) ist auch dann anzuwenden, wenn sie zur Realisierung der mit der Verurteilung auf Bewährung verbundenen Pflichten erforderlich ist. So muß z. B. im Zu-

sammenhang mit der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens (§ 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB) immer geprüft werden, ob die Verpflichtung, den Arbeitsplatz für eine bestimmte Zeit nicht zu wechseln, zur Sicherung der Rechte der sozialistischen Betriebe erforderlich ist. Das gilt insbesondere für solche Täter, aus deren Verhalten erkennbar ist, daß sie diese Verpflichtungen nicht mit dem erforderlichen Verantwortungsbewußtsein erfüllen werden, oder die so hohe Schäden verursacht haben, daß deren Begleichung nicht sofort bzw. nicht in kurzer Zeit möglich ist.

Nach bisheriger Auffassung war die Bewährung am Arbeitsplatz nur gegen solche Täter anzuwenden, die erhebliche Schwächen in ihrer Arbeitsmoral erkennen ließen, z. B. häufig die Arbeitsstellen wechselten oder nicht regelmäßig arbeiteten. Mit der neuen Orientierung ist gewährleistet, daß die Arbeitskollektive und staatlichen Leiter den auf die Wiedergutmachung des Schadens gerichteten Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung in jedem Fall aktiv unterstützen und die an den Täter zu stellenden Anforderungen aktiv beeinflussen können. Es geht darum, eine Bewährungssituation zu schaffen, in der der Täter zu einer verantwortungsbewußten Einstellung gegenüber dem sozialistischen Eigentum und zu einer vorbildlichen Erfüllung seiner beruflichen Pflichten erzogen wird.

Diese Orientierung ist um so notwendiger, als sich die Arbeitskollektive in den Beratungen über die Straftat in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zwar grundsätzlich mit den Arbeitsleistungen und persönlichen Problemen der Täter befassen, oftmals jedoch konkrete Vorstellungen bzw. Auseinandersetzungen darüber fehlen, wie das sozialistische Eigentümerbewußtsein entwickelt werden soll. Daraus resultiert auch, daß die Täter in vielen Verfahren zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht begonnen haben, den mit der Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Diese Situation läßt erkennen, daß der dem sozialistischen Eigentum durch Straftaten zugefügte Schaden von Arbeitskollektiven und Leitern nicht immer konsequent genug moralisch verurteilt wird und daß noch nicht von Beginn an mit dem erforderlichen Nachdruck vom Verurteilten die schnellstmögliche Schadensregulierung gefordert wird.

Hier gilt es, bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz neue Maßstäbe zu setzen:

- Die Leiter der Betriebe haben in engem Zusammenwirken mit den Kollektiven zu sichern, daß der Verurteilte seine Arbeitspflichten einwandfrei erfüllt. Dazu gehört, regelmäßig unter voller Ausschöpfung der Arbeitszeit zu arbeiten, Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz einzuhalten, gute Qualitätsarbeit zu leisten und auch damit die Voraussetzungen für die schnelle Wiedergutmachung des Schadens zu schaffen.
- Die Gerichte sind verpflichtet, die Leiter der Betriebe über die dem auf Bewährung Verurteilten auferlegten Pflichten zu informieren, damit die Leiter ihre sich aus Art. 3, §§ 26 und 32 StGB ergebenden Rechte und Pflichten wahrnehmen können.
- Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß bei Verletzungen der Arbeitsdisziplin mit dem auf Bewährung Verurteilten sofort eine prinzipielle Auseinandersetzung stattfindet. Zieht der Verurteilte daraus keine Lehren, dann sind keine weiteren zeitraubenden Erziehungsgespräche zu führen. Die Leiter müssen das Gericht insbesondere dann informieren, wenn der Verurteilte wieder die Arbeit bummelt oder in anderer Weise eine verantwortungslose Einstellung zur sozialistischen Arbeit zeigt. Bei gro-